



Präambel

Der Verein hat sich in seiner Satzung zum Ziel gesetzt, dass Brettspielen zu fördern und Brettspielsammlungen aufzubauen. Aus diesem Grunde schafft der Verein auch Spiele an, um diese im Rahmen einer zeitlich befristeten Ausleihe an seine Mitglieder zu verleihen. Damit die Ausleihe von Spielen reibungslos und fair funktioniert, hat sich der Verein diese Ordnung gegeben.

ORDNUNG ZUM AUSLEIHEN VON SPIELEN

- §1 Berechtig zum Ausleihen von Spielen ist jedes Mitglied des Vereins „Spielfreunde Wilde Zockerei e.V.“
- §2 Eine Ausleihe erfolgt zwingend persönlich in Menden, Gaststätte „Am Bahnhof“ und nur an einem der offiziellen Termine des Vereins. Eine Ausleihe und Rückgabe ist nur bei Anwesenheit eines Verleihers mit Schlüssel zum Spieleschrank möglich.
- §3 Die fristgerechte Rückgabe muss nicht zwingend persönlich erfolgen.
- §4 Ein Mitglied ist berechtigt, ein Spiel für die Dauer von 14 Tagen auszuleihen.
- §5 Eine verspätete Rückgabe wird mit einer sofort fälligen Überziehungsgebühr von 5,00 EUR pro 14 Tage der Überziehung der Ausleihe geahndet. Sofern ein Spiel nicht fristgerecht innerhalb dieser 14 Tagen zurückgegeben werden kann, ist dies per E-Mail an ausleihe@wilde-zockerei.de anzukündigen. Mit Eingang dieser Mail werden die 5,00 EUR für die ersten 14 Tage der Überziehung nicht berechnet. Für alle weiteren Überziehungen über die ersten 28 Tage hinaus ist der Erlass der Überziehungsgebühr nicht möglich.
- §6 Es ist Sorge dafür zu tragen, dass das ausgeliehene Spiel in einem guten Zustand der Ausleihe zurückgegeben wird. Wenn ein Spiel während der Ausleihe beschädigt wird oder verloren geht, ist kurzfristig Rücksprache mit dem Verein zu halten. Das ausleihende Mitglied wird ggf. einzelne Teile ersetzen oder das gesamte Spiel neu beschaffen – die Vorgehensweise ist im Einzelfall abzustimmen.
- §7 Das zeitgleiche Leihen von mehr als zwei Spielen pro ausleihendem Mitglied ist nicht möglich.
- §8 Die Kosten der Ausleihe sind durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt. Ausnahmen sind die „verspätete Rückgabe“ (§5) und die „Ersatzleistung bei Beschädigung oder Verlust“ (§6).
- §9 Es steht dem Verein zu, ein Mitglied jederzeit und dauerhaft von der Ausleihe auszuschließen.
- §10 Eine Ausleihe ist auf der Liste (Rückseite dieser Ordnung) zu notieren – eine erfolgreiche Rückgabe des Spiels wird ebenfalls quittiert. Das Schreiben ist anschließend an der vorgesehenen Stelle im Spieleschrank abzuheften.
- §11 Der Ausleiher erkennt mit Ausleihe eines Spiels die vorliegende Ordnung zum Ausleihen von Spielen an.

Sankt Augustin, den 1. August 2019

DER VORSTAND

